



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES e. V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel.: 030/40504699-0
E-Mail: info@frauenrechte.de

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen (Drucksache 20/11367)

Berlin, 30.05.2024

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass an der **generellen Nichtigkeit** von Ehen, die mit mindestens einer unter 16-jährigen Person im Ausland geschlossen wurden, **festgehalten** wird und sieht diese **Unwirksamkeitslösung als wirksames Instrument an, Mädchen vor den potenziellen negativen Folgen einer Frühehe zu schützen.**

Aus frauen- und menschenrechtlicher Sicht stellen Frühehen eine schädliche traditionelle Praxis und Menschenrechtsverletzung sowie vielfach eine Verletzung des Rechts auf freie Persönlichkeitsentwicklung dar. Laut Schätzungen von UNICEF leben derzeit rund 640 Mio. Frauen weltweit, die unter 18 Jahren verheiratet wurden. Jährlich werden 12 Mio. weitere Mädchen verheiratet.¹ Frühehen betreffen in überwiegender Zahl Mädchen und sind demnach Ausdruck einer weltweiten Ungleichberechtigung zwischen den Geschlechtern. Minderjährige Eheschließungen gehen oft einher mit sozialer Isolation des Mädchens, starren Rollenbildern und Machtungleichheiten innerhalb des Ehepaars.²

Zudem haben Frauen, die minderjährig verheiratet wurden, ein höheres Risiko, innerhalb ihrer Ehe von häuslicher/sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.³

Minderjährige befinden sich in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern können sich gegen eine Frühehe kaum wehren. In streng patriarchalen Kontexten werden Mädchen und Frauen oft keine alternativen Lebensentwürfe ermöglicht.

¹ Zum Vergleich: Schätzungsweise 115 Mio. Jungen wurden als Minderjährige verheiratet. UNICEF: Zwölf Millionen Kinderehen jährlich, Pressemitteilung vom 03.05.2023, online unter <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/zwoelf-millionen-kinderehen-jaehrlich/331400>; dies.: Kinderehen: 115 Millionen Kinder-Bräutigame, Pressemitteilung vom 07.06.2019, online unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/-/kinderehen-jungen/275634>. TDF spricht daher hauptsächlich von "Mädchen und Frauen". Dennoch ist jede Kinderehe potenziell schädlich und einschränkend, ungeachtet des Geschlechts.

² Vgl. UNFPA: State of World Population 2020. Defying the practices that harm women and girls and undermine equality. New York 2020, S. 94ff. Online unter: https://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/UNFPA_PUB_2020_EN_State_of_World_Population.pdf

³ Kidman, Rachel: Child marriage and intimate partner violence: a comparative study of 34 countries. In: International Journal of Epidemiology (2017), Vol. 46, No. 2, S. 662–675.



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES e. V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel.: 030/40504699-0
E-Mail: info@frauenrechte.de

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 2023 hat bestätigt, dass es grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist, wenn der Gesetzgeber feste Altersgrenzen festlegt und anordnet, dass beim Unterschreiten dieses Mindestalters die Ehe ohne Einzelfallprüfung nichtig ist.⁴ Die Nichtigkeit der Ehe kann die Betroffenen vor dem Verlust von Entwicklungschancen bewahren und die „fortdauernd beeinträchtigte Freiheit der Selbstbestimmung“ wiederherstellen.⁵

TERRE DES FEMMES spricht sich gegen Einzelfallentscheidungen aus, da diese gerichtliche Verfahren erfordern, die oft mit großen psychischen Belastungen für die betroffenen Mädchen einhergehen, wie wir aus der Praxis wissen. Die Minderjährigen müssten vor Gericht aussagen. Sie könnten sich genötigt sehen, eine mögliche Gewaltsituation aus Angst zu verheimlichen, da sie sonst Sanktionen aus dem sozialen Umfeld fürchten müssten. Auch das Bundesverfassungsgericht gibt zu Bedenken, dass es äußerst schwer sei, die tatsächlichen Umstände bei der Eheschließung im Einzelfall zu ermitteln.⁶

Zudem existiert in Deutschland kein standardisiertes Verfahren, das die Wirksamkeit von Ehen automatisch überprüft, da grundsätzlich alle Ehen anerkannt werden, die rechtsgültig im Ausland geschlossen werden. Jede Behörde muss in eigener Zuständigkeit prüfen, wenn die Wirksamkeit einer Ehe für ihren Zuständigkeitsbereich relevant ist. **Einzelfallprüfungen würden demnach zu einer uneinheitlichen Rechtslage und damit Rechtsunsicherheit führen.** Auch würde damit nicht einheitlich signalisiert werden, dass jede Frühehe oft viele negative Folgen für die Mädchen hat. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen und dem vorgelegten Gesetzentwurf bleibt eine einheitliche Rechtslage bestehen – alle Ehen unter Beteiligung einer Person, die bei Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, bleiben unwirksam. Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss von 2023 ebenfalls aus, dass mit der generellen Nichtigkeitsregelung **Rechtsklarheit geschaffen** werde – **ohne Wertungsspielräume.**⁷

⁴ Vgl. BVerfG: Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mangels Regelungen zu den Folgen und zu Fortführungsmöglichkeiten nach inländischem Recht unwirksamer Auslandskinderehen mit dem Grundgesetz unvereinbar, Pressemitteilung Nr. 36/2023 vom 29. März 2023,

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-036.html>

⁵ BVerfG: Beschluss des Ersten Senats vom 01. Februar 2023 - 1 BvL 7/18 -, Rn. 1-194, hier: Rn. 131, http://www.bverfg.de/e/ls20230201_1bv1000718.html.

⁶ Vgl. ebd., Rn. 147-148.

⁷ Vgl. ebd., Rn. 126, 129, 136.



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES e. V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel.: 030/40504699-0
E-Mail: info@frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES begrüßt außerdem die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ergänzungen der Folgen der Unwirksamkeit um Unterhaltsansprüche zum Schutz der minderjährigen Person.

Allerdings sieht TERRE DES FEMMES in verschiedenen Punkten einen Anpassungsbedarf des vorliegenden Gesetzesentwurfes, damit sich die Schutzwirkung entfalten kann. Dazu gehört:

Vor einer erneuten Eheschließung sollten die ehemals Minderjährigen über die Folgen sowie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Die Minimallösung sollte eine getrennte Befragung beider Eheleute vor dem Standesamt sein, um die Freiwilligkeit zu prüfen, im bestmöglichen Fall eine externe Beratung im Vorfeld durch eine spezialisierte Beratungsstelle.

Weiterhin müssen alle Frühehen in Deutschland erfasst werden. Es gibt bisher keine validen Zahlen von Frühehen in Deutschland, entsprechende Präventions- und Hilfsmaßnahmen können daher nicht adäquat in den Bundesländern umgesetzt werden. Wir schlagen daher eine Ergänzung des bestehenden Ausländerzentralregisters vor: Neben Angaben zum Geburtsdatum und Familienstand sollte die Kategorie „Heiratsdatum“ hinzugefügt werden (Bundesgesetz § 3 Abs.1 Nr. 5 AZRG).

Außerdem muss sichergestellt werden, dass auch verheiratete Minderjährige, die mit dem Ehemann *und* den sorgeberechtigten Eltern nach Deutschland einreisen und somit nicht in Obhut genommen werden, über ihre Rechte zeitnah nach der Einreise informiert werden. Denn sonst kann es sein, dass sie ihre Ehe, obwohl sie nichtig oder aufhebbar ist, in Deutschland weiterleben müssen. Z. B. könnte der § 8a des Achten Sozialgesetzbuches um folgenden Absatz ergänzt werden: „Mit begleitet eingereisten minderjährigen Ehefrauen hat das Jugendamt zeitnah nach der Einreise ein Aufklärungs- und Beratungsgespräch zu führen. Die Minderjährige ist darüber aufzuklären, dass die Ehe in Deutschland unwirksam ist oder ein Aufhebungsverfahren eingeleitet werden kann. In einem Beratungsgespräch ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen.“ Aus Sicht von TERRE DES FEMMES werden Frühehen möglicherweise nicht erkannt, weil nicht jede minderjährige Person auch nach dem Familienstatus gefragt wird – besonders, wenn die Einreise im Familienverband mit den Eltern erfolgt.⁸ Die Ausländerbehörden sollten eine Überprüfungspflicht für die angegebenen Geburtsdaten und den Familienstatus haben und Fälle von Frühehen an die für das

⁸ Gestützt wird diese Vermutung durch die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, vgl. BT-Druck 20/10326 (02/2024), Antwort auf Frage 14.



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
www.frauenrechte.de

TERRE DES FEMMES e. V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel.: 030/40504699-0
E-Mail: info@frauenrechte.de

„Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ zuständigen Stellen und an die Jugendämter melden, damit diese mit den Mädchen Kontakt aufnehmen und eine Kindeswohlgefährdung überprüfen und ausschließen können. Dafür sollten Verfahrenswege ggf. vereinheitlicht und vereinfacht und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Abschließend weist TERRE DES FEMMES darauf hin, dass Frühehen nicht nur im Ausland, sondern auch in Deutschland stattfinden. Eine Unterscheidung zwischen einer „Frühehe“ und einer „Zwangsheirat“ ist im Einzelfall sehr schwer zu treffen. Es ist zwingend notwendig, dass relevante Behörden miteinander vernetzt und MitarbeiterInnen geschult werden sowie Präventionsarbeit in Schulen bundesweit umgesetzt wird. Es müssen Strukturen geschaffen werden, um Ehen mit Minderjährigen bundesweit zu registrieren, auf dessen Grundlage adäquate Präventionsmaßnahmen (u. a. auch Regelfinanzierung von adäquaten Fachberatungsstellen) in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden können.

Berlin, den 30.05.2024

Myria Böhmecke, TERRE DES FEMMES
Elisabeth Gernhardt, TERRE DES FEMMES